

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Andrej Hunko, Herbert Behrens, Sevim Dağdelen, Ulla Jelpke, Stefan Liebich, Dr. Petra Sitte, Kathrin Vogler, Halina Wawzyniak, Katrin Werner und der Fraktion DIE LINKE.

Repression gegen Jugendliche wegen virtueller Proteste gegen die GEMA

Im Juni 2012 hatte das Bundeskriminalamt (BKA) laut mehrerer Medienberichte die Wohnungen von über 100 Personen durchsucht und Computer und andere Ausrüstung (z. B. externe Festplatten, Kartenlesegeräte, Mobiltelefone, Playstations) beschlagnahmt. Ihnen wird vorgeworfen, an einer virtuellen Protestaktion gegen die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) teilgenommen zu haben. Die Website der GEMA wurde hierfür am Abend des 17. Dezember 2011 von den Demonstranten mit Denial-of-Service-Anfragen (DoS) besucht. Angeblich sei die Website der GEMA aber zu keinem Zeitpunkt unerreichbar gewesen.

Offensichtlich hatte ein Nutzer namens „AnonLulz“ zum Protest aufgerufen. Die Razzien richteten sich demzufolge gegen vermeintliche Mitglieder oder Sympathisanten des Hackerkollektivs „Anonymous“, schreibt „WELT ONLINE“ am 13. Juni 2012. Dies habe ein Sprecher der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt bestätigt. Hackerangriffe sei die GEMA gewohnt, berichtet „WELT ONLINE“ weiter. Laut „SPIEGEL ONLINE“ (13. Juni 2012) werfen die Behörden den Verdächtigen Computersabotage (§ 303b des Strafgesetzbuchs – StGB) vor, was mit einer mehrjährigen Freiheitsstrafe geahndet werden kann. Die Ermittlungen hierzu leitet die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt mit Unterstützung des Bundeskriminalamts.

Nach Ansicht der Fragesteller/Fragestellerinnen handelt es sich bei der inkriminierten Aktion weder um einen Hackerangriff noch um Computersabotage, wonach gegen die Verdächtigen ermittelt wird. Die Protestierenden nutzten ein Programm (Low Orbit Ion Cannon – LOIC), das über den Dienst PasteHTML im Internet bereitgestellt wurde. Teilnehmer an der Aktion mussten hierfür lediglich einen Mausklick auf der Website von PasteHTML vornehmen. Vielmehr handelt es sich um eine Protestaktion, die Kriterien einer Onlinedemonstration erfüllt. Die GEMA protokollierte aber die IP-Adressen der Demonstranten und übergab diese Polizeibehörden.

„SPIEGEL ONLINE“ berichtet weiter, dass es sich bei den Verdächtigen eher um Jugendliche und Heranwachsende handele, nicht aber um die Anschlussinhaber, gegen die sich die Durchsuchungsbeschlüsse richteten. Teilweise hätten die Betroffenen aber auch keine Ahnung, wer die Geräte bzw. IP-Adressen genutzt haben könnte. Das „Handelsblatt“ gibt die Staatsanwaltschaft überdies mit dem Zitat wieder, es seien „überwiegend Mitläufer“ festgenommen worden (Onlineausgabe, 14. Juni 2012). Das Ziel der hundertfachen Durchsuchungen sei eine „heilsame Schockwirkung“. Viele würden mit einer Ermahnung und

Auflagen wie Sozialstunden davonkommen. Ob weitere zwangspädagogische Maßnahmen folgen ist unklar: Am 15. Juni 2012 hatte die GEMA laut der „Mitteldeutsche Zeitung“ (Meldung von dapd, Onlineausgabe MZ, 15. Juni 2012) erneut eine Strafanzeige gestellt, da neuerliche Proteste verzeichnet wurden. Laut der GEMA-Sprecherin Ursula Goebel habe die Gesellschaft „deshalb eine neue Strafanzeige gestellt und die Daten der Angreifer an das BKA weitergeleitet“. Laut einem Bericht von heise.de (19. Juni 2012) habe die GEMA jedoch keine IP-Adressen aufzeichnen können.

Nach Ansicht der Fragesteller/Fragestellerinnen sollen die übertriebenen Repressalien eine Symbolwirkung entfalten, um derartige Proteste zukünftig zu unterbinden. Allerdings wird zu wenig gewürdigt, dass es sich dabei um eine virtuelle Versammlung handelt, deren Schutzwürdigkeit unter dem Versammlungsrecht geprüft werden muss.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Welche Bundes- und – nach Kenntnis der Bundesregierung – Landesbehörden sind seit wann an den Ermittlungen wegen Störungen der GEMA-Website beteiligt, und von wem wurden diese geleitet?

Welche Rolle haben in diesem Zusammenhang das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), das Bundeskriminalamt (BKA), das Zollkriminalamt und die Bundespolizei übernommen?

2. Gegen wie viele Verdächtige werden nach Kenntnis der Bundesregierung in diesem Zusammenhang Ermittlungsverfahren geführt?
 - a) Wie viele Beschuldigte wurden in diesem Zusammenhang jeweils mit welchen Zwangsmaßnahmen aufgesucht?
 - b) In welchen Bundesländern wurden wie viele Durchsuchungen durchgeführt?
 - c) Trifft es zu, dass sich die Zwangsmaßnahmen vielfach gegen Anschlussinhaber richteten, diese aber offensichtlich nicht selbst an den Protesten teilnahmen, sondern stattdessen gegen „Jugendliche und Heranwachsende“ (stern, Onlineausgabe, 14. Juni 2012)?
3. Trifft es zu, dass die von der GEMA „ausgelieferten“ IP-Adressen von Verdächtigen über einen Link bei PasteHTML auf die GEMA-Website gelangt waren?
 - a) Falls nein, auf welche Weise sollen die Verdächtigen die GEMA-Website sonst „angegriffen“ haben?
 - b) In welchem Maße sind laut den Ermittlungen Werkzeuge zum Generieren wiederholter Besuche der GEMA-Website genutzt worden (z. B. auch Add ons für Browser)?
 - c) Inwieweit kamen auch automatisierte Javascripts zur Anwendung?
4. Welche Technik wurde bei den Razzien durch das BKA und – nach Kenntnis der Bundesregierung – durch die Generalstaatsanwaltschaft oder weitere beteiligte Polizeien konkret beschlagnahmt?
 - a) Trifft es zu, dass auch Router, externe Festplatten, Kartenlesegeräte, Mobiltelefone und Playstations mitgenommen wurden?
 - b) Falls ja, wie viele?
 - c) Falls ja, inwiefern soll deren forensische Auswertung Rückschlüsse auf eine Teilnahme an den GEMA-Protesten liefern?

- d) Welche Erkenntnisse erhoffen sich die Ermittlungsbehörden durch die Beschlagnahme oder Untersuchung von Playstations?
 - e) Nach welchem Zeitraum wurden die Geräte ihren Besitzern/Besitzerinnen wieder ausgehändigt?
 - f) Welche Geräte werden immer noch und aus welchen Gründen einbehalten?
5. Welche Praxis existiert bei Bundesbehörden hinsichtlich der Auswertung und Rückgabe von in Ermittlungen beschlagnahmter Informationstechnik?
- a) Inwieweit versuchen Bundesbehörden, eine unnötige Beschlagnahme durch eine forensische Datensicherung vor Ort zu vermeiden?
 - b) Inwieweit wird durch Bundesbehörden im Falle einer Mitnahme der Technik der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtet?
 - c) Inwieweit ist es nach Kenntnis der Bundesregierung Praxis, dass die Polizei beziehungsweise die Staatsanwaltschaft die Beschlagnahme so schnell wie möglich wieder aufhebt?
 - d) Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Urteil des Amtsgerichts Reutlingen, wonach Ermittlungsbehörden die Technik in einem Zeitraum von drei Werktagen sichern und zurückgeben müssen (Beschluss vom 5. Dezember 2011)?
 - e) Inwieweit wurde im konkreten Fall der 106 Razzien durch das BKA und andere beteiligte Behörden versucht, eine unnötige Beschlagnahme durch eine forensische Datensicherung vor Ort zu vermeiden?
6. Welche technischen Werkzeuge (Soft- und Hardware) wurden zur forensischen Auswertung der beschlagnahmten Technik genutzt?
- a) Kam zur forensischen Auswertung der Mobiltelefone seitens der Bundesbehörden oder – nach Kenntnis der Bundesregierung – Landesbehörden Technik der Firmen Micro Systemation, Cellebrite, Oxygen Software GmbH, COMPELSON oder anderer in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/10077 genannten Firmen zum Einsatz?
 - b) Inwieweit kamen zur Auswertung und Analyse der sichergestellten Daten Anwendungen der Hersteller rola Security und IBM zum Einsatz?
 - c) Welche „unterschiedliche[n] kriminalistische[n] Fragestellungen“ können mit der hier erfragten Technik überhaupt bearbeitet werden (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/6587)?
 - d) Welche „unterschiedliche[n] kriminalistische[n] Fragestellungen“ wurden mit der aufgeführten Technik im Einzelfall der hier nachgefragten GEMA-Proteste bearbeitet?
7. Wurden Verdächtige im Zusammenhang mit Ermittlungen wegen offensichtlich politisch motivierten, massenhaften DoS-Anfragen auch mit verdeckten Ermittlungen infiltriert?
- a) Haben Bundesbehörden mit Informanten/Informantinnen oder verdeckten Ermittlern/Ermittlerinnen entsprechende Zusammenhänge ausspioniert bzw. von verdeckt operierenden Beamten/Beamtinnen der Landesbehörden gelieferte Informationen verarbeitet?
 - b) Wurde bei den Ermittlungen Software zum Eindringen in private Rechensysteme (Trojaner) eingesetzt?

- c) Kamen in den Ermittlungen auch Maßnahmen der Funkzellenauswertung zur Anwendung?
8. Trifft die Aussage des Amtsgerichts Wiesbaden nach Ansicht der Bundesregierung zu, dass „obwohl eine Vielzahl von Personen dem Aufruf von ‚Anonymous‘ folgten, [...] der Internetauftritt der GEMA zu keinem Zeitpunkt unerreichbar [war]“ und stattdessen lediglich die „Datenverarbeitungsgeschwindigkeit reduziert“ gewesen ist (<http://politgirl.wordpress.com/2012/06/12/rechner-beschlagnahmt>, 14. Juni 2012)?
- Sind nach Ansicht von Bundesbehörden in diesem Fall kommerzielle Interessen tangiert, sodass Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden können?
9. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass die GEMA Daten weiterer Proteste an Bundes- oder Landesbehörden übergeben hat (Meldung der dapd, Onlineausgabe MZ, 15. Juni 2012)?
- a) Falls ja, um welche Aktionen und Daten handelte sich?
- b) Inwieweit hat die GEMA zur Verfolgung der Proteste im Dezember 2011 und Juni 2012 (oder etwaiger anderer) selbst eine Strafanzeige gestellt?
10. Wie bewertet die Bundesregierung die Strafbarkeit einer Nutzung von Werkzeugen wie LOIC?
- a) Wie bewertet die Bundesregierung die Strafbarkeit eines Besitzes von Werkzeugen wie LOIC?
- b) Wie bewertet die Bundesregierung die Strafbarkeit einer Herstellung von Werkzeugen wie LOIC?
- c) Trifft die Bewertung von Werkzeugen wie LOIC auch auf Add ons für handelsübliche Browser zu, die ebenfalls massenhafte Besuchsanfragen für eingestellte Webseiten bewerkstelligen können?
11. Inwieweit verfolgen Bundesbehörden in dem Ermittlungsverfahren zu den Protesten bei der GEMA, ob Werkzeuge wie LOIC oder andere (auch Add ons) heruntergeladen wurden?
- Auf welche Weise arbeiten Ermittler hierzu mit Telekommunikationsprovidern zusammen?
12. Inwieweit sind Bundesbehörden mit weiteren Ermittlungen gegen vermeintliche „Anonymous“-Aktivisten befasst?
- a) Welche Abteilungen welcher Behörden sind hieran beteiligt?
- b) Welche Arbeitsgruppen oder sonstigen Strukturen existieren hierfür?
- c) Inwieweit werden die Ermittlungen mit den Bundesländern abgestimmt?
- d) Welche Datensammlungen wurden zu Aktionen von „Anonymous“ oder ähnlichen Gruppierungen bzw. Netzwerken angelegt?
13. Inwieweit arbeiten die Behörden in Ermittlungen gegen vermeintliche „Anonymous“-Aktivisten auch mit internationalen Institutionen zusammen?
- a) Inwieweit werden Ermittlungen auch mit der EU-Polizeiagentur Euro-pol und mit Interpol geführt?
- b) An welchen Treffen hierzu haben welche Stellen des Bundesministeriums des Innern in den letzten zwei Jahren teilgenommen?
- c) Inwieweit sind Bundesbehörden mit Ermittlungen gegen den Filehoster PirateBay befasst?

14. Inwieweit waren Bundesbehörden in die „Operation Unmask“, die im Februar 2012 von Interpol mittels Razzien in verschiedenen Ländern gegen vermeintliche „Anonymous“-Aktivisten ausgeführt wurde, informiert oder haben etwa durch Bereitstellung von „Erkenntnissen“ oder anderen Kapazitäten sogar daran teilgenommen (Guardian, 29. Februar 2012)?
 - a) Was war das Ziel der „Operation Unmask“?
 - b) In welchen internationalen Arbeitsgruppen wurde die „Operation Unmask“ vor oder nach den Razzien erörtert?
 - c) Auf welche Art und Weise waren kommerzielle, private Unternehmen in die Ermittlungen, Razzien oder Auswertung der „Operation Unmask“ eingebunden?
15. Inwieweit waren Bundesbehörden in die „Operation Thunder“ eingebunden, die gleichzeitig zur „Operation Unmask“ von Europol ausgeführt wurde und dort als erfolgreicher Schlag gegen „eine Gruppe von Hackern“ gewertet wird (Pressemitteilung, 28. Februar 2012)?
 - a) Welche Handlungen sollen die Verdächtigen vorgenommen haben?
 - b) Inwieweit hat sich die leitende Spanish National Police Cyber Crime Unit (BIT) in den Ermittlungen an Bundesbehörden gewandt?
 - c) Auf welche Weise hatte Europol die „Operation Unmask“ mit der „Operation Thunder“ abgestimmt?
 - d) Auf welche Art und Weise waren kommerzielle, private Unternehmen in die Ermittlungen, Razzien oder Auswertung der „Operation Thunder“ eingebunden?
16. Auf welche Art und Weise war das Europol Cyber Crime Centre in die „Operation Unmask“ und „Operation Thunder“ eingebunden?
 - a) Wurden in diesem Zusammenhang von Europol aus den EU-Mitgliedstaaten gelieferte Vorratsdaten ausgewertet?
 - b) In welchen Datensammlungen werden bei Europol Aktivitäten von „Anonymous“ oder ähnlichen Protestformen abgelegt?
 - c) Inwieweit werden politische Internetproteste, wie etwa die gemeinsamen Besuche der GEMA-Website, bei Europol in der Analysearbeitsdatei „Cyborg“ gespeichert?
17. Nach welcher Maßgabe wird von Bundesbehörden bestimmt, ob ein Besucher eine Website lediglich blockiert, eine Datenveränderung vornimmt oder ob es sich um eine Computersabotage handelt?
 - a) Welche technischen Werkzeuge stehen zur Bestimmung der Angriffstiefe zur Verfügung?
 - b) An welchen Richtlinien orientieren sich Bundesbehörden bei der Klassifizierung derartiger Angriffe oder massenhafter Besuche?
18. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Ansicht der Fragesteller/Fragestellerinnen, dass die gemeinsamen, gleichzeitigen Besuche der GEMA-Website als politischer Protest zu werten sind, zumal dies unter anderem unter dem Motto „GEMA nach Hause“ auch im Internet veröffentlicht wurde (z. B. www.youtube.com/watch?v=ibN28v-VLr4)?
 - a) Teilt die Bundesregierung die Meinung, dass die Handlungen der im Rahmen der GEMA-Proteste mit Repressionen bedachten Jugendlichen im Internet eher als virtuelle Sitzblockade zu betrachten sind, als als versuchte Computersabotage?

- b) Inwieweit teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Fragesteller/ Fragestellerinnen, dass es bei der juristischen und politischen Beurteilung der Handlungen darauf ankommt, ob die gemeinsame Aktion oder aber der möglich angerichtete Schaden im Mittelpunkt stand?
- c) Inwieweit teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Fragesteller/ Fragestellerinnen, dass es sich bei den Protesten nicht um Sachbeschädigung handeln kann, sondern allenfalls um eine „Unterdrückung“ eines Datenstroms?
19. Besteht nach Ansicht der Bundesregierung ein Bedarf für die Regelung eines virtuellen Demonstrationsrechts?
- a) Sieht die Bundesregierung einen rechtlichen Spielraum, der es erlauben würde, Aktionen, die darauf gerichtet sind, die Erreichbarkeit von Webseiten durch massenhafte Nutzeranfragen zu behindern, als Protestaktionen, virtuelle Demonstrationen oder virtuelle Sitzblockaden einzuordnen?
- b) Inwieweit haben Bundesbehörden juristisch geprüft, ob sich Initiatoren von Onlinedemonstrationen auf das Demonstrationsrecht berufen können, wie es eine Sprecherin des Bundesministeriums der Justiz 2001 gegenüber heise.de andeutete (www.heise.de/tp/artikel/7/7907/1.html)?
20. Wie beurteilt die Bundesregierung die Sinnhaftigkeit von Websperren, wie sie etwa YouTube für nicht von der GEMA freigegebene Inhalte den jeweiligen Besuchern/Besucherinnen vorzeigt?
- Welche Dienste, Add ons oder andere Werkzeuge sind Bundesbehörden bekannt, mit denen sich die Sperren mühelos umgehen lassen?
21. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass die ermittelnde Staatsanwaltschaft die Repression öffentlich als „heilsame Schockwirkung“ bezeichnet hat?
- a) Falls ja, worin besteht diese nach Ansicht der Bundesregierung?
- b) Haben Bundesbehörden im Rahmen der Ermittlungen wegen der GEMA-Proteste nach Kenntnis des entsprechenden Programms bei PasteHTML jemals dessen Löschung ersucht?
- c) Falls nein, warum nicht?
22. Ist den ermittelnden Behörden bekannt, ob der Link bei PasteHTML inzwischen gelöscht ist?
- Falls ja, von wem wurde die Löschung veranlasst?

Berlin, den 29. Juni 2012

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

